

Im Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich erfolgen amtliche und nicht amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Unstrut-Hainich mit den Ortschaften Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt, Weberstedt und der erfüllten Gemeinde Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt

Jahrgang 2

Freitag, den 9. Oktober 2020

Nummer 20

Altengotterseher Carnevalsverein e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Altengottersehe Carnevalsverein e.V. lädt seine Mitglieder zur Mitgliederversammlung und Vorstandswahl ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes zur Saison 2019/2020
4. Bericht der Revisionskommission
5. Prognose/Ablauf der Saison 2020/2021
6. Beschluss Mitgliedsbeitrag
7. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
8. Wahl des Vorstands
9. Anträge
10. Verschiedenes und Diskussionen
11. Schlusswort und Beendigung der Mitgliederversammlung



Unsere Versammlung findet am Freitag, dem **30.10.2020**, um 18:30 Uhr auf dem Saal der Gemeindeschänke Altengottern statt.

Um den Anforderungen der Corona-Auflagen Sorge zu tragen, bitten wir alle Mitglieder mit einem Mund-Nasenschutz zu erscheinen.

gez.

Ulf Schwanengel
Präsident des ACV

Wer an diesem Tag nicht an der Wahl teilnehmen kann, dem bieten wir die Möglichkeit einer Briefwahl an. Die Wahlunterlagen können dazu bei Herrn Dirk Schwanengel 0173/6782801 abgeholt oder angefordert werden.

Wir gratulieren ganz herzlich zur Konfirmation

in Mülverstedt am 18.10.2020

Cassius Beck
Paula Bendrich
Franz Deuringer
Philipp Heß
Julie Meyer

Herzlichst
Manfred Müller
Ortschaftsbürgermeister

in Schönstedt am 11.10.2020

Emilia Edelbauer
Oliver Höpfner
Lucy Keimling
Maurice Kramer
Emma Scheler

Herzlichst
Egbert Zöllner
Bürgermeister

in Weberstedt am 18.10.2020

Lea Ludwig
Anna-Maria Rümpler
Cecile Weißgerber

Herzlichst
Jeremi Schmalz
Ortschaftsbürgermeister



Hoch in den Bäumen

Schülerinnen und Schüler der 7a verbringen erlebnisreichen Tag im Kletterwald-Hainich bei Kammerforst

Am Freitag, dem 25.09.2020, machte sich die Klasse 7a des Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasiums Großengottern im Rahmen eines Wandertages auf den Weg in den Kletterwald-Hainich. Schon zu Beginn hatten alle trotz des recht trüben Wetters große Lust ihre Laune durch Klettern in den verschiedenen Parcours aufzuheitern. Nach einer kurzen Einweisung und einem ersten noch bodennahen Parcours konnte es richtig losgehen. Alle Schülerinnen und Schüler konnten frei nach ihren Interessen und Fertigkeiten aus den Kletterstrecken „Haselmaus“, „Baummarder“, „Wildschwein“ und „Habicht“ u.v.m. wählen. Und eines steht fest: von unten sieht alles viel leichter aus als von oben. Alle gaben ihr Bestes, feuerten sich gegenseitig bei Schwierigkeiten an und gaben sich gegenseitig Tipps, um die vielfältigen Hindernisse zu überwinden.

Auch die begleitende Mutter Frau Schüler, der Klassenlehrer Herr Schwarzkopf, sowie Frau Fuchs nahmen aktiv teil und konnten so selbst erfahren, wie herausfor-

dernd einige Elemente tatsächlich sind. Umso erstaunlicher ist es, dass manche Schülerinnen und Schüler viele Strecken hintereinander absolviert haben. Echt stark!

Für diese Leistung sollte es natürlich auch eine Stärkung geben. Mit freundlicher Unterstützung des Ehepaars Zilling aus Kammerforst gab es anschließend für alle Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrer und Begleiter eine Rostwurst vom Grill.

Ein rundum gelungener Wandertag, an dem auch die Sonne sich noch einmal blicken ließ.

Text:

Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasium Großengottern

Fotos:

Frau Fuchs



Jahngymnasiasten besuchen Bachhaus Eisenach

Eine originale Eingangstür zu Bachs Wohnung in der Leipziger Thomasschule öffnete für die jungen Musikerinnen und Musiker, ihren Musiklehrer Herrn Schwarzkopf und Lehramtsanwärter Herrn Rabe im Eisenacher Bachhaus die Tür zur Zeit des Barocks.

Die gottersche Schülergruppe war die erste, die Museumspädagoge Herr Meißner seit dem „Lookdown“ im März 2020 führte. Auf den Spuren des in Eisenach geborenen Komponisten Johann Sebastian Bach, entdeckten sie biographische Stationen Bachs sowie diverse Instrumente der Barockzeit. Im Instrumentensaal des historischen Bachhauses brachte Jonas Haßkerl die historische Orgel zum Klingen, indem er kräftig mit dem Fuß für den notwendigen Luftstrom zur Tonerzeugung sorgte. Eine Glasharmonika und eine Trompetengeige gehörten darüber hinaus zu den Kuriositäten der Führung, die die interessierten

Elftklässler an diesem Exkursions-Tag entdecken konnten.

Matthias Schwarzkopf
(Musik- & Geschichtslehrer am
Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasium
Großengottern)



Fotos: Matthias Schwarzkopf

Jahnschüler erleben Klangfülle der gotterschen Hesse-Orgel

Die Klasse 7a des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums besuchte im Rahmen eines besonderen Unterrichtsgangs im Fach Musik gemeinsam mit Musiklehrer Herr Schwarzkopf die Hesse-Orgel in der Martini-Kirche zu Großengottern. Das evangelische Kirchspiel Großengottern und Kantorin Daniela Stechbarth waren hier außerschulische Kooperationspartner der jungen Gymnasiasten.

Gemäß dem thüringer Lehrplan bekamen die SchülerInnen Einblicke in die Spielweise der Instrumente, hier am Beispiel der Orgel. Sie wurden aktiv in den Spielgebrauch einbezogen, indem sie eigenständig Register ziehen und damit auf die Klangfarbe der Orgel einwirken und diese verändern konnten. Durch diese Erfahrung konnten sie ein Bewusstsein entwickeln, welche Auswirkungen die einzelnen Register für das Spiel und den Klang der Orgel im Allgemeinen haben.

Durch diese Naherfahrung mit der Königin der Instrumente, konnten musikalische Kenntnisse und die Erlebnisfähigkeit vertieft werden. Kantorin Daniela Stechbarth zeigte den SchülerInnen wie man mit diversen musikalischen Gestaltungsmitteln, z.B. Instrumentierung und Dynamik an der Orgel umgeht. Die Schüler hörten den komplexen Klangverläufen konzentriert zu und konnten sogar Einblicke in das Innenleben der Hesse-Orgel erlangen.

Die restaurierte Hesse-Orgel in der Martini-Kirche verfügt über 1000 größere sowie kleinere Orgelpfeifen. Die Größte misst 16 Fuß, so Kantorin Daniela Stechbarth.

Eine Besonderheit der 150 Jahre alten Orgel ist neben dem Tremolant, der das Schwingen, Vibrieren einer Melodie ermöglicht, das Register, das den Klang einer Flöte imitiert.

Die Orgel wird nicht nur mit beiden Händen, sondern auch mit beiden Füßen gespielt.

Auch wie die Töne in die Orgel kommen konnte Kantorin Daniela Stechbarth in Rahmen dieser doch etwas ungewöhnlichen Musikstunde vermitteln.

Zum Abschluss intonierte Kantorin Daniela Stechbarth den „Pomp and Circumstance Marche“ von Edward Elgar und lud die SchülerInnen zum konzentrierten Zuhören ein.

Denn mit jeder Melodiewiederholung wurde die Dynamik kräftiger und die Klangfülle der Orgel pompöser.

Matthias Schwarzkopf
(Musik- & Geschichtslehrer am
Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasium Großengottern)



Jonathan hilft Kantorin Daniela Stechbarth bei der Registrierung

Vor Ort Helfen: in Ruanda und Zuhause in Thüringen

Am 22.09.2020 fand am Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Großengottern gemeinsam mit den Partnern *Aktion Tagwerk* und dem *DRK* ein Projekttag statt.

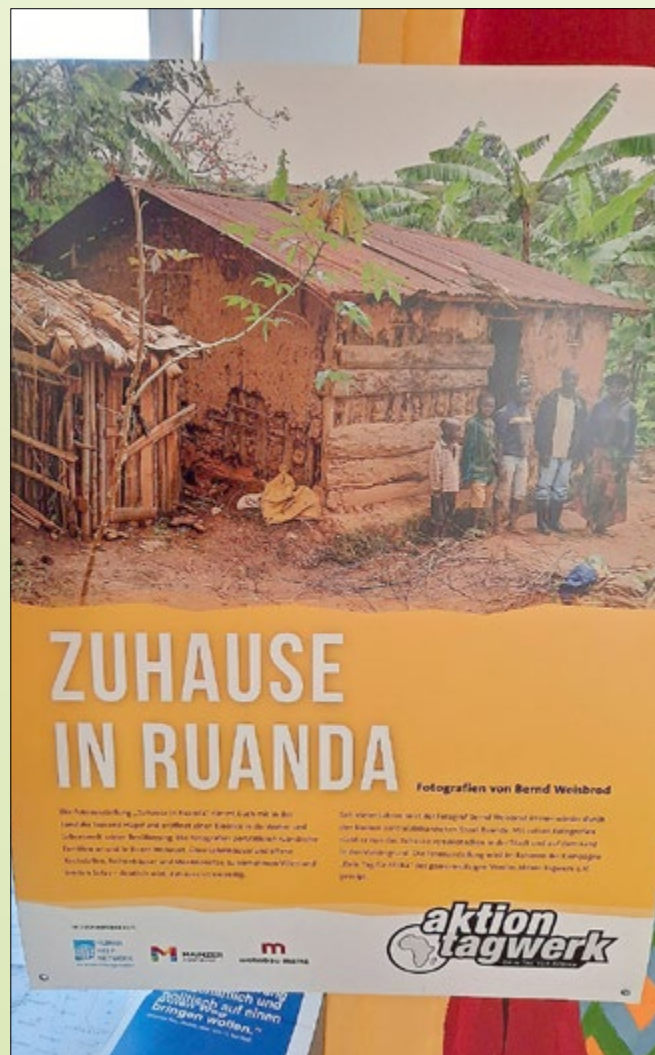
Gestaffelt erhielten dabei alle Schüler und Schülerinnen der siebten bis elften Klassen zunächst eine Einführung in Erste-Hilfe-Maßnahmen. Die Mitarbeiter des DRK, unter Leitung von Herrn Thüringer, schulten während des Lehrgangs gezielt die Kompetenzen der Lernenden als Ersthelfer, vor allem im Reanimationsfall. Die Resonanz der Schüler war sehr positiv, was nicht zuletzt an der professionellen und gut gelaunten Gestaltung der Lehrgänge lief.

Nach dieser Schulung zur *Ersten Hilfe vor Ort* war für die Lernenden eine Bildausstellung zur Lebenswelt gleichaltriger Schüler in Zentralafrika, Ruanda und Uganda, vorbereitet. Zur Verfügung gestellt hat sie die Initiative *Aktion Tagwerk*. Diese startet jedes Jahr bundesweite Kampagnen, bei denen sich Schülerinnen und Schüler an einem Tag im Schuljahr aktiv für Gleichaltrige in Afrika einsetzen. Den Erlös ihres „Tagwerks“ spenden sie an Bildungsprojekte für Kinder und Jugendliche in verschiedenen afrikanischen Ländern und an Projekte für Geflüchtete in Deutschland. Zu den abgebildeten Plakaten lösten die Lernenden Quizfragen.

Wir nahmen an dieser Aktion erstmalig teil. Das Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Großengottern ist der einzige Vertreter der Initiative in ganz Thüringen. Anerkennenswert ist, dass dabei mit knapp 415 Euro ein beachtlicher Spendenbetrag zusammengekommen ist, vor allem wenn man bedenkt, mit wie wenig Geld geholfen werden kann. Der erreichte Betrag ergab sich aus Spenden, aus der Unterstützung des Fördervereins unseres Gymnasiums und vor allem einer eigens organisierten Pausenversorgung. Diese wurde von den Klassen 10a und 10b unter der Leitung von Frau Marx und Frau Hoke organisiert. Allen Organisatoren, Beteiligten und Helfern an dieser Stelle ein Dankeschön.

Das Resümee des Tages ist durchweg positiv, wobei sicherlich noch deutlich mehr Wissenszuwachs und Spendengeld hätte erreicht werden können, wenn die Veranstaltung wie ursprünglich geplant - ganz ohne Corona-Beschränkungen - durchgeführt worden wäre. Mal sehen, wie es im kommenden Jahr wird.

Georg Mey
(Lehrer am FLJ Gymnasium Großengottern)



Die Gemeinde Unstrut-Hainich informiert

Sprech- und Öffnungszeiten

Alle Ämter

Montag..... 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag..... 09.00 - 12.00 Uhr

Einwohnermeldeamt Samstagssprechtag:

am 17.10.2020 von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Termine in den Ämtern weiterhin
 nur nach telefonischer Vereinbarung.

Die Gemeinde ist unter folgender Rufnummer

erreichbar 036022/942-0

Bürgermeister:..... 942-0

E-Mail-Adresse: buergermeister@Lg-Unstrut-Hainich.de

Sekretariat 94240

E-Mail-Adresse: info@Lg-Unstrut-Hainich.de

Hauptamt:..... 94213

E-Mail-Adresse: hauptamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Ordnungsamt:..... 94215

E-Mail-Adresse: ordnungsamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Einwohnermeldeamt:..... 94216

E-Mail-Adresse: ema@Lg-Unstrut-Hainich.de

Standesamt/Steueramt:..... 94217

E-Mail-Adresse: standesamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Kämmerei: 94212, 94220 oder 94221

E-Mail-Adresse: kaemmerei@Lg-Unstrut-Hainich.de

Kasse:..... 94225

E-Mail-Adresse: kasse@Lg-Unstrut-Hainich.de

Bauamt: 94230 oder 94233

E-Mail-Adresse: bauamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Altengottern

Ortschaftsbürgermeister

Herr Jan Tröstrum Tel.: 036022/324931

Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Ortschaft Flarchheim

Ortschaftsbürgermeister

Herr Dietmar Ohnesorge Tel.: 036028/30165

jeden 1. und 3. Donnerstag..... 19.00 bis 20.00 Uhr

Ortschaft Großengottern

Ortschaftsbürgermeister

Herr Thomas Schneider..... Tel.: 0170/9169998

Mittwoch 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortschaft Heroldishausen

Ortschaftsbürgermeister

Herr Uwe Zehaczek..... Tel.: 036022/96367

jeden 1. und 3. Donnerstag..... 16.30 bis 17.30 Uhr

Ortschaft Mülverstedt

Ortschaftsbürgermeister

Herr Manfred Müller..... Tel.: 036022/96231

Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Ortschaft Weberstedt

Ortschaftsbürgermeister

Herr Jeremi Schmalz Tel.: 036022/98156

jeden 2. und 4. Montag 17.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Schönstedt

Bürgermeister Herr Egbert Zöllner Tel.: 036022/96601

Donnerstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Ortsteil Alterstedt

Ortsteilbürgermeister

Herr Nico Lange Tel.: 036022/349994

jeden 2. und 4. Dienstag 17.00 bis 18.00 Uhr

Achtung, unsere nächste Ausgabe 21/2020

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist

Dienstag, der 13. Oktober 2020, bis 12.00 Uhr, mit
 Erscheinungsdatum 23. Oktober 2020.

Anzeigenaufnahme fürs Amtsblatt

Telefon: 036022/94240

Telefax: 036022/94231

E-Mail: info@Lg-Unstrut-Hainich.de

Wichtige Rufnummern

Polizei

Polizei-Notruf 110

Polizeiinspektion

Unstrut-Hainich Mühlhausen 03601/4510

Polizeistation Bad Langensalza 03603/8310

Kreisleitstelle für Brand- u. Katastrophenschutz

Rettungsdienst..... 03601/19222

Notruf..... 112

Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Tel. 91169

Herr Müller

Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Feuerwehr

Feuerwehr-Notruf 112

Wehrleiter

Pierre Zodet, Altengottern 0162/9562301

Ortsbrandmeister

Michael Kompst, Flarchheim 0172/3570790

Wehrleiter

Oliver Thilo, Flarchheim 0173/5787383

Wehrleiter

Enrico Hirt, Großengottern 0157/53650422

Wehrleiter

Tobias Schreiber, Heroldishausen 0163/4299305

Wehrleiter

Marcel Raab, Mülverstedt..... 0172/6354630

Wehrleiter

Steve Hubold, Weberstedt 0162/2950925

Ortsbrandmeister

Christian Hartung, Schönstedt 0174/6380013

Wehrführer

Mario Kühn, Alterstedt 0151/52649958

Hier können Sie in Störungsfällen anrufen:

Störung Strom 0800 686 1166

Störung Gas 0800 686 1177

Trink- und Abwasserzweckverbände

Trinkwasserzweckverband „Hainich“

*für die Ortschaften Flarchheim, Großengottern,
 Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt*

Telefon 03601/757181

Telefax 03601/757181

Bereitschaftsdienst bei Havarien:	0173/3817250
.....	0173/3817251
.....	0173/6901831
.....	01520/4382946
<i>Trinkwasserzweckverband</i>	
<i>„Verbandswasserwerk Bad Langensalza“</i>	
<i>für die Ortschaft Altengottern und die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt</i>	
Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730
<i>Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“</i>	
<i>Bad Langensalza</i>	
<i>für die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt</i>	
Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730
<i>Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“,</i>	
<i>Bereich Abwasser</i>	
<i>für die Ortschaften Altengottern, Flarchheim,</i>	
<i>Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt und We-</i>	
<i>berstedt</i>	
Telefon	036021/9843
Telefax	036021/98440
Bereitschaftsdienst bei Havarien	0170/9169998
.....	0170/9171784
<i>Klärgruben- und Abwasserentsorgung</i>	
<i>Firma Weimann</i>	
Telefon	03636/700500

Kassenärztlicher Notfalldienst

Dringender Hausbesuchdienst

außerhalb der täglichen Arztprechstunden ... 116 117

Ärzte

Dipl.-Med. Petra Bergmann, Schönstedt, Waldstedter Straße 1	91633
Dr. med. Bloß, Flarchheim, Hauptstraße 7	036028/30693
Dr. med. Uta Dörre, Großengottern, Marktstr. 10	96233
Dr. med. Ralf Müller, Großengottern, Bahnhofstr. 12	96284
Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96240

Zahnärzte

Margrit Hiese, Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96444
Christina Kästner-Reps, Schönstedt, Waldstedter Straße 22	91195
Ingo Rönick, Großengottern, Marktstr. 10	96208

Tierärzte

Dr. Thomas Gödicke, Großengottern, Obere Kirchstraße 25	91894
.....	0175/5644418
Dr. Katharina Bergmann, Schönstedt, Hauptstraße 93	96736

Apotheke und Bereitschaftsdienste der Apotheken im Unstrut-Hainich-Kreis

Andreas-Apotheke, Großengottern, Marktstr. 23	96315
Öffnungszeiten	
Montag - Freitag	08.00 bis 18.30 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr

Physiotherapien

Altengottern

Ehram, Carmen - Physiotherapie Mühlgasse 4	18921
Henze, Bianca - Kinder-Physiotherapie Tannenweg 2	429725

Großengottern

Abramowsky - Physiotherapie Marktstraße 38	98775
Schimpf, Loreen - Physiotherapie Bahnhofstraße 13	96584
Weißborn, Kati - Physiotherapie Marktstraße 33	96943

Mülverstedt

Scholz, Uta - Physiotherapie Gottersche Straße 8 a	413942
---	--------

Sonstige

AWO Ortsverein Bahnhofstraße 7	90081
VdK Sozialstation Bahnhofstraße 13	96548

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schönstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 mit Beschluss-Nr. 54-09-20 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schönstedt in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 30.09.2020 erteilt.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schönstedt wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich Nr. 20/2020 vom 09.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schönstedt, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Schönstedt, den 01.10.2020

Egbert Zöllner
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schönstedt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 383), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 19.05.2020 (BGBl. I S. 1018) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt in der Sitzung am 24.09.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Kindergarten „Ringelwiese“ wird von der Gemeinde Schönstedt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einem anderen Gemeinde/Stadt haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus zwei Betreuungsumfängen zu wählen.

Dies sind: eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden täglich und eine Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden täglich. Bei einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden täglich, endet die Dauer spätestens um 11.00 Uhr ohne Mittagess-

enteilnahme und um 12.00 Uhr mit Mittagessenteilnahme.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies vor Beginn eines Kalendervierteljahres der Leitung der Kindertagesstätte mitgeteilt werden. Diese Mitteilung des gewünschten Änderungsbeginns hat spätestens einen Monat vor dem im Satz 1 genannten Termin zu erfolgen.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

(5) Die Kindertageseinrichtung bleibt am Freitag nach Christi Himmelfahrt und zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen hat die Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen. Die genaue Schließzeit der Einrichtung nach Satz 2, wird rechtzeitig zum Beginn eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr, durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an Brückentagen, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Diese Schließzeiten der Einrichtung werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung mindestens 6 Monate vorher durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der der Leitung der Kindertageseinrichtung, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars, erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertages-

einrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Kalendervierteljahres vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich, als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Schönstedt, wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Schönstedt in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde Schönstedt, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel zwei Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit (*täglich bis 9.00 Uhr*) dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis spätestens 7.30 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 Thür-

KigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Kalendervierteljahres vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.

Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben.

Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Benutzungsgebühren/Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten)
- b) Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr/den Elternbeitrag, (evtl. der Verpflegungsgebühr/dem Verpflegungsentgelt)

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schönstedt vom 05.12.2007 sowie die dazugehörigen Änderungssatzungen vom 04.07.2011, 02.01.2013, 16.11.2016 und 19.06.2017 außer Kraft.

Schönstedt, den 01.10.2020

Gemeinde Schönstedt

- Siegel -

Egbert Zöllner

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Schönstedt

Der Gemeinderat der **Gemeinde Schönstedt** hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 mit Beschluss-Nr. 55-09-20 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Schönstedt in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 30.09.2020 erteilt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Schönstedt wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich Nr. 20/2020 vom 09.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schönstedt, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Schönstedt, den 01.10.2020

Egbert Zöllner
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Schönstedt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schönstedt hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt in der Sitzung am 24.09.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kindergarten „Ringelwiese“ in Trägerschaft der Gemeinde Schönstedt.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schönstedt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG nachfolgend als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Kalendervierteljahres vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührensuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. zwei Wochen in den Sommerferien.

(3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen nur für das Mittagessen 2,20 Euro je Kind und Tag. Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht. Für die Zwischenmahlzeit und Getränke, beträgt die Gebühr 0,65 Euro je Kind und Tag.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 7.30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührensatzung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich

die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und deren Altersreihenfolge, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Es besteht die Möglichkeit aus zwei Betreuungsumfängen zu wählen. Diese werden wie folgt angeboten:

1. Betreuungszeit des Kindes in der Kindereinrichtung von bis zu 5 Stunden täglich, jedoch in diesem Zeitrahmen maximal bis 12.00 Uhr.
2. Betreuungszeit des Kindes in der Kindereinrichtung über 5 Stunden täglich, maximal bis zum Ende der Öffnungszeiten der Kindereinrichtung.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabelle(n):

Tabelle 1:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind der Familie		2. und jedes weitere Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
198,00 €	213,00 €	190,00 €	205,00 €

Tabelle 2:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

1. Kind der Familie		2. und jedes weitere Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
182,00 €	198,00 €	175,00 €	190,00 €

(4) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 30,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge

Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schönstedt vom 05.12.2007 sowie die dazugehörigen Änderungssatzungen vom 04.07.2011, 02.01.2013, 26.06.2015, 28.10.2016, 23.02.2018 und 26.03.2019 außer Kraft.

Gemeinde Schönstedt
Schönstedt, den 01.10.2020

- Siegel -

Egbert Zöllner
Bürgermeister

Trinkwasserzweckverband „Hainich“

Rufbereitschaftsplan für die Wochenenden des Monats November 2020



Die o.g. Rufbereitschaft ist wie folgt abgesichert:

- 06.11. 13.45 Uhr - 09.11. 07.00 Uhr**
Taige, R. 0152 / 04 38 29 46
- 13.11. 13.45 Uhr - 16.11. 07.00 Uhr**
Meyer, R. 0173 / 38 17 251
- 20.11. 13.45 Uhr - 23.11. 07.00 Uhr**
Gregor, T. 0173 / 38 17 250
- 27.11. 13.45 Uhr - 30.11. 07.00 Uhr**
Taige, R. 0152 / 04 38 29 46

Bei Störungen der Wasserversorgung von Montagabend bis Freitagfrüh außerhalb der Arbeitszeit ist folgende Rufnummer zu wählen:

0173 / 690 18 31

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

Sperrung der B 247 in Großengottern

Vom 19.10.2020 bis 30.10.2020 finden auf der B 247 in der Ortslage Großengottern Straßensanierungsarbeiten statt. Betroffen sind der Abzweig Mühlhäuser Straße / Goethestraße und die Waidstraße vom Abzweig Langensalzaer Straße bis Abzweig Dorfgraben. Die Arbeiten werden unter Vollsperrung durchgeführt. Für jede Fahrtrichtung wird eine Umleitung ausgeschildert.

Von Mühlhausen kommend wird der Verkehr über Seebach, die K 517 und L 2100 nach Großengottern geleitet. Für die Gegenrichtung werden jeweils innerörtliche Umleitungen in Großengottern eingerichtet.

Bekanntmachung

Trinkwasserzweckverband "Hainich"
Mühlhäuser Straße 93
99986 Vogtei / OT Oberdorla



Einladung

Die nächste Verbandsversammlung findet am **Donnerstag, den 22.10.2020 um 19.00 Uhr** im Bürgerhaus der Gemeinde Unstrut-Hainich / OT Großengottern, Angerstraße 22 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 21.11.2019
4. Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß Antrag 1 -1 / 20 in der Anlage
5. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Jahresergebnisses 2019 gemäß Antrag 2 -1 / 20 in der Anlage
6. Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Geschäftsjahr 2019 gemäß Antrag 3 -1 / 20 in der Anlage
7. Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2019 gemäß Antrag 4 -1 / 20 in der Anlage
8. Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2021 gemäß Antrag 5 -1 / 20 in der Anlage
9. Beratung und Beschlussfassung für die Benennung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 gemäß Antrag 6 -1 / 20 in der Anlage
10. Informationen / Anfragen

Sollte die Verbandsversammlung aufgrund fehlender Verbandsräte nicht beschlussfähig sein, wird sie entsprechend § 6, Absatz 6 der Satzung des Zweckverbandes „Trinkwasserzweckverband Hainich“ innerhalb von 4 Wochen nochmals einberufen. Diesmal ist sie jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Hecht
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung für die Ortschaft Altengottern und die Gemeinde Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt

Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“, Nr. 10 vom 17.09.2020

Wir weisen darauf hin, dass das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“, Nr. 10 vom 17.09.2020 veröffentlicht wurde.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“, Hüngelsgasse 13 in 99947 Bad Langensalza in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Überdies können die Amtsblätter auch auf der Homepage unter www.wazv-badlangensalza.de abgerufen werden.

Eine begrenzte Anzahl Exemplare liegt in den Gemeindeämtern zur Mitnahme aus.

Bekanntmachung für die Gemeinde Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Nr. 9 vom 17.09.2020

Wir weisen darauf hin, dass das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Nr. 09 vom 17.09.2020 veröffentlicht wurde.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Hüngelsgasse 13 in 99947 Bad Langensalza in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Überdies können diese auch auf der Homepage unter www.wazv-badlangensalza.de abgerufen werden. Eine begrenzte Anzahl Exemplare liegt in den Gemeindeämtern ebenfalls zur Mitnahme aus.

Bekanntmachung für die Gemeinde Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Nr. 10 vom 21.09.2020

Wir weisen darauf hin, dass das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Nr. 10 vom 21.09.2020 veröffentlicht wurde.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Hüngelsgasse 13 in 99947 Bad Langensalza in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Überdies können diese auch auf der Homepage unter www.wazv-badlangensalza.de abgerufen werden. Eine begrenzte Anzahl Exemplare liegt in den Gemeindeämtern ebenfalls zur Mitnahme aus.

Nichtamtlicher Teil

Geburtstagsglückwünsche

Unstrut-Hainich OT Altengottern

- 09.10. zum 78. Geburtstag Frau Schwanengel, Dora
- 09.10. zum 62. Geburtstag Frau Sterzing, Gabriele
- 10.10. zum 62. Geburtstag Herr Schwarz, Thomas
- 11.10. zum 72. Geburtstag Frau Bodewald, Rosa-Theresia
- 11.10. zum 76. Geburtstag Frau Preuß, Christine
- 11.10. zum 68. Geburtstag Frau Werner, Angelika
- 14.10. zum 62. Geburtstag Herr Ehram, Fred
- 15.10. zum 82. Geburtstag Frau Stasch, Ingeborg
- 18.10. zum 81. Geburtstag Frau Klöpfel, Gisela
- 18.10. zum 89. Geburtstag Frau Stier, Waltraud
- 19.10. zum 71. Geburtstag Frau Mayrich, Heidrun
- 22.10. zum 60. Geburtstag Herr Böhlitz, Jürgen

Unstrut-Hainich OT Flarchheim

- 10.10. zum 79. Geburtstag Herr Scholz, Günter
- 10.10. zum 76. Geburtstag Herr Schuster, Waldemar
- 13.10. zum 66. Geburtstag Herr Zeng, Jost
- 14.10. zum 62. Geburtstag Herr Voigt, Georg
- 15.10. zum 60. Geburtstag Herr Bang, Hubert
- 15.10. zum 60. Geburtstag Herr Kinne, Eike
- 18.10. zum 67. Geburtstag Frau Merten, Margitta
- 18.10. zum 70. Geburtstag Frau Zeng, Martina

Unstrut-Hainich OT Großengottern

- 09.10. zum 64. Geburtstag Frau Görlach, Silvia

- 09.10. zum 66. Geburtstag Herr Müller, Martin
 10.10. zum 80. Geburtstag Frau Henfling, Ingrid
 10.10. zum 64. Geburtstag Frau Stedefeld, Andrea
 11.10. zum 69. Geburtstag Herr Tröstrum, Peter
 11.10. zum 75. Geburtstag Frau Walter, Barbara-Karla
 12.10. zum 92. Geburtstag Herr Seebach, Werner
 12.10. zum 81. Geburtstag Frau Siegert, Ilse
 12.10. zum 63. Geburtstag Herr Walter, Uwe
 13.10. zum 61. Geburtstag Herr Arnold, Gunther
 13.10. zum 66. Geburtstag Herr Baumgardt, Gerald
 14.10. zum 86. Geburtstag Frau Appenrodt, Hannelore
 14.10. zum 63. Geburtstag Frau Baumgardt, Bärbel
 14.10. zum 68. Geburtstag Herr Martin, Dieter
 14.10. zum 68. Geburtstag Herr Martin, Wolfgang
 14.10. zum 63. Geburtstag Herr Moschkau, Jürgen
 14.10. zum 68. Geburtstag Frau Slubik, Marion
 15.10. zum 62. Geburtstag Herr Lang, Ronald
 16.10. zum 66. Geburtstag Herr Ritter, Hans-Joachim
 16.10. zum 60. Geburtstag Herr Schulz, Michael
 17.10. zum 71. Geburtstag Frau Doppleb, Hella
 17.10. zum 60. Geburtstag Frau Paul, Marion
 18.10. zum 66. Geburtstag Frau Hill, Johanna
 18.10. zum 66. Geburtstag Frau Ullrich, Christa
 19.10. zum 80. Geburtstag Frau Heese, Hildegard
 21.10. zum 83. Geburtstag Herr Bley, Manfred

Unstrut-Hainich OT Mülverstedt

- 09.10. zum 72. Geburtstag Herr Faupel, Erwin
 11.10. zum 70. Geburtstag Herr Beck, Gerold
 15.10. zum 64. Geburtstag Frau Winterberg, Adelheid
 16.10. zum 87. Geburtstag Frau Rudka, Hannelore
 18.10. zum 73. Geburtstag Frau Kassner, Erika
 20.10. zum 71. Geburtstag Herr Gary, Herbert
 22.10. zum 81. Geburtstag Frau Kurth, Anita

Unstrut-Hainich OT Weberstedt

- 10.10. zum 68. Geburtstag Frau Hunstock, Elke
 10.10. zum 61. Geburtstag Herr Schieck, Uwe
 12.10. zum 78. Geburtstag Herr Eckert, Wolfgang
 13.10. zum 61. Geburtstag Herr Fischer, Ronald
 14.10. zum 74. Geburtstag Herr Schott, Jürgen
 17.10. zum 71. Geburtstag Frau Panknin, Doris
 18.10. zum 64. Geburtstag Frau Merbach, Birgit

Schönstedt

- 12.10. zum 62. Geburtstag Herr Klewin, Jürgen
 14.10. zum 68. Geburtstag Frau Daniel, Vera
 14.10. zum 75. Geburtstag Herr Freuße, Gerd
 17.10. zum 62. Geburtstag Herr Fischer, Gerd
 17.10. zum 72. Geburtstag Frau Haßkerl, Lieselotte
 18.10. zum 63. Geburtstag Frau Fuchs, Heiderose
 19.10. zum 83. Geburtstag Herr Bergmann, Horst
 20.10. zum 70. Geburtstag Frau Freier, Regina
 20.10. zum 63. Geburtstag Herr Ritter, Rüdiger
 22.10. zum 79. Geburtstag Frau Bang, Sigrid
 22.10. zum 61. Geburtstag Herr Oehmler, Uwe

Schönstedt OT Alterstedt

- 15.10. zum 67. Geburtstag Herr Schubert, Peter
 16.10. zum 68. Geburtstag Herr Schließmann, Rainer
 18.10. zum 85. Geburtstag Frau Brahm, Marianne

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 29.09.2020 erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren. Berücksichtigt wurden alle Geburtstage, die das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Sperrvermerk im Melderegister eingetragen haben.

Für Einwohner, die keine Veröffentlichung ihres Geburtstages wünschen, besteht nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Unstrut-Hainich einrichten zu lassen.

Kirchgemeinden Großengottern, Altengottern und Heroldishausen

Gottesdienste in Großengottern:

Sonntag, 11. Oktober

14.00 Uhr Gottesdienst in St. Martini

Sonntag, 18. Oktober

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe und Taferinnerung in St. Walpurgis

Sonntag, 25. Oktober

10.00 Uhr Gottesdienst in St. Martini

Gottesdienste in Altengottern:

Freitag, 23. Oktober

17.00 Uhr Gottesdienst mit Taferinnerung zum Gedenktag der Kirchweihe in St. Triniatis

Gottesdienste in Heroldishausen:

Freitag, 09. Oktober

18.00 Uhr Ökumenische Vesper des Kaufunger Konventes in der Kirche

Sonntag, 18. Oktober

13.00 Uhr Gottesdienst mit Taferinnerung in der Kirche

Abendgebet für die Gemeinschaft der Christen

Die Kirchengemeinde in Heroldishausen ist unter anderem geprägt von einer guten Verbindung nach Kaufungen in Hessen. Dort liegen Wurzeln unseres Ortes mit seiner über 1000-jährigen Geschichte. Dankbar sind wir, dass wir von dort auch immer wieder Hilfen für die Erhaltung von Kirche und Pfarre bekommen haben. Verbunden sind wir auch mit dem Kaufunger Konvent, einer Vereinigung von Christen, denen das Miteinander aller Christen unterschiedlicher Konfessionen am Herzen liegt. Ausdruck dieser Gemeinschaft war für uns in den zurückliegenden Jahren immer die Begegnung am „Kunigudentag“ im September in Kaufungen, wo wir gern immer wieder zu Gast sind.

Diese Gemeinschaft feiert an jedem zweiten Freitag im Monat einen kleinen Gottesdienst, in dem gesungen und gebetet wird, ganz besonders für das Miteinander der verschiedenen Konfessionen und für den Frieden in der Welt. Diesen Brauch haben wir in Heroldishausen aufgenommen und uns so diesem Gebet angeschlossen. Das nächste Mal wird das am **Freitag, 09. Oktober um 18.00 Uhr** sein. Wir laden ein, mit dabei zu sein und dieses besondere Gebet mit uns zu erleben.

Freude in unseren Gemeinden:

Am 20. September konnten wir in St. Martini zu Großengottern die Taufe von Johanna Hofmann feiern. Gott schenke unserer Neugetauften seinen Segen, er begleite sie auf ihrem Lebensweg.



Gottesdienste am Heiligen Abend

Viele Menschen machen im Moment Pläne und überlegen, wie unter den aktuellen Bedingungen Veranstaltungen sinnvoll durchgeführt werden können. Auch wir in den Kirchengemeinden sind da keine Ausnahme. So haben wir uns Gedanken gemacht, wie wir die Gottesdienste am Heiligen Abend gestalten können, um möglichst allen, die gern teilnehmen möchten, das auch möglich zu machen. Deutlich ist, dass mit den momentan geltenden Abstandsregeln die Kirchen nicht ausreichen, um einfach wie sonst die Gottesdienste zu feiern. Wir müssen davon ausgehen, dass diese Regeln auch im Dezember noch mindestens so sind, wie wir sie jetzt haben.

Darum haben wir uns entschieden, in Heroldishausen und auch in Altengottern den Gottesdienst im Freien zu feiern:

in **Heroldishausen** zur nun schon gewohnten Zeit **um 15.30 Uhr auf dem Anger vor der Kirche**,
in **Altengottern** ebenfalls zur gewohnten Zeit **um 16.30 Uhr auf dem Plan vor der Wigbertikirche**.

In Großengottern sind wir zu dem Schluss gekommen, mehr Gottesdienste als sonst in unseren Kirchen zu feiern.

So werden in **St. Walpurgis** zwei Gottesdienste stattfinden, **um 15.00 Uhr und um 16.00 Uhr**. *Diese Gottesdienste sind mit Fokus auf Familien mit Kindern ausgerichtet.*

In **St. Martini** finden drei Gottesdienste statt, **um 15.30 Uhr, 16.30 Uhr und um 18.00 Uhr**.

Um niemanden vor der Kirchentür abweisen zu müssen, wird es folgendes Verfahren geben, um einen Platz in der Kirche zu haben:

In beiden Kirchen, die tagsüber weiterhin geöffnet sind, finden Sie nun Boxen mit Zetteln vor, die wir für jeden Gottesdienst extra gedruckt haben. Diese sind Eintrittskarten, die allerdings (natürlich) nichts kosten. Es gibt für jeden Gottesdienst so viele Karten, wie Plätze in der Kirche aktuell nutzbar sind. **Bitte nehmen Sie sich im Laufe der nächsten Wochen für jede Person, die den jeweiligen Gottesdienst besuchen möchte, eine solche Karte mit** und heben Sie diese gut auf. **Am Heiligen Abend bringen Sie diese Karte bitte mit zum Gottesdienst, dort können Sie diese dann abgeben.** Das dient auch zur Erleichterung der Nachverfolgung von möglichen Kontaktpersonen, bei auftretenden Corona-Infektionen. Sollte ihr „Wunschgottesdienst“ bereits voll vergeben sein, wählen Sie doch bitte einen anderen. Wir hoffen auf diese Weise allen auch ein weihnachtliches Gottesdiensterlebnis ermöglichen zu können.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an das Pfarramt wenden.

Zusätzlich wird natürlich auch in diesem Jahr die Christnachtfeier stattfinden. Dieses Mal feiern wir in St. Walpurgis in Großengottern um 22.00 Uhr. Für diesen Gottesdienst sind keine Eintrittskarten nötig.

Kirchgemeinde Flarchheim

Sonntag, 18. Oktober

10.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 31. Oktober

17.00 Uhr Reformations-Gottesdienst

Geburtstagsglückwünsche der Vereine

Altengotterscher Carnevalsverein

11.10. Christine Preuß

FFW Altengottern

11.10. Manuel Schreiber

12.10. Mario Kleinschmidt

Landsenioren Altengottern

10.10. Waltraud Heßler

18.10. Gisela Klöpffel

Trinitatisverein Altengottern

09.10. Dora Schwanengel

09.10. Gabriele Sterzing

10.10. Waltraud Heßler

11.10. Rosa-Theresia Bodewald

Freiwillige Feuerwehr Flarchheim

15.10. Hubert Bang

Heimatverein Flarchheim

13.10. Jost Zeng

Arbeiterwohlfahrt Großengottern

11.10. Barbara-Karla Walter

12.10. Werner Seebach

14.10. Hannelore Appenrodt

16.10. Hannelore Rudka

19.10. Hildegard Heese

Freiwillige Feuerwehr Großengottern

15.10. Sabine Großkopf

Karnevalsverein „St. Bock“ e. V. Großengottern

21.10. Elena Witzel

21.10. Nick Hornschuch

Kleingartenanlage „Einheit“ Großengottern e.V.

16.10. Dirk Dehmut

17.10. Peter Beltz

18.10. Christa Ullrich

Landfrauenverein Großengottern e.V.

17.10. Hella Doppleb

Rassegeflügelzüchterverein Großengottern e.V.

09.10. Vanessa Zschammer

09.10. Ronny Ernst

13.10. Gunther Arnold

15.10. Andrea Schmidt

16.10. Pascal Rohrmoser

„Rock im Dorf“ e.V.

22.10. Manuela Emmerich

Schützenverein 1841 Großengottern e. V.

17.10. Peter Beltz

19.10. Eyke Dietzold

SC 1918 Großengottern e.V.

09.10. Marcel Dix

11.10. Felix Lange

12.10. Lars Schadeberg

17.10. Leopold Bednarz

VdK Ortsverband Großengottern

09.10. Silvia Görlach

Hainicher Schützengilde 1991 e. V. Mülverstedt

09.10. Erwin Faupel

13.10. Ronald Fischer

14.10. Frank Seebach

22.10. Frank Brzezek

Freiwillige Feuerwehr Schönstedt

18.10. Luca-Pascal Kolberg

19.10. Ramina Reichardt

Freiwillige Feuerwehr Alterstedt

12.10. Ronny Ludwig

Hundesportverein e.V. Schönstedt

16.10. Holger M.

Rassegeflügelzuchtverein Schönstedt

20.10. Rüdiger Ritter

SV Grün-Weiß 1920 e. V. Schönstedt

12.10. Jürgen Klewin

18.10. Luca-Pascal Kolberg

SV Grün-Weiß 1920 e. V. Schönstedt - Jugend

18.10. Luca-Pascal Kolberg

20.10. Max Hugo Fischer

Jugendfeuerwehr Weberstedt

09.10. William Witt

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 29.09.2020 erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren. Für die Richtigkeit und Aktualisierung der Angaben sind ausschließlich die Vereine verantwortlich!

SonstigesNationalpark
Hainich**Ausgezeichnete Umweltbildung im Nationalpark Hainich****„Thüringer Qualitätssiegel Bildung für nachhaltige Entwicklung“ vom Nachhaltigkeitszentrum Thüringen überreicht**

Martin Abramowski, Mitarbeiter des Nachhaltigkeitszentrums (NHZ) Thüringen überreichte am 29.09.2020 Rüdiger Biehl, stellvertretender Leiter des Nationalparks Hainich und Leiter des Sachgebietes Umweltbildung und Information, das „Thüringer Qualitätssiegel Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“. Die Träger dieses Siegels bieten bemerkenswerte, anschauliche und aktivierende Lernmöglichkeiten zur nachhaltigen Entwicklung für Jung und Alt.



Martin Abramowski vom Nachhaltigkeitszentrum (NHZ) Thüringen (l.) überreicht Rüdiger Biehl, stellvertretender Leiter des Nationalparks Hainich, und Dominik Maier (r.), Mitarbeiter für Umweltbildung in der Nationalparkverwaltung, das „Thüringer Qualitätssiegel Bildung für nachhaltige Entwicklung“ vor der Umweltbildungsstation UBIS.
Foto: Cornelia Otto-Albers

Das Hauptziel von BNE ist nicht klassische Wissensvermittlung, sondern den Teilnehmenden Fähigkeiten zu vermitteln, die diese in die Lage versetzen, ihre Zukunft selbst nachhaltig zu gestalten.

„Der Nationalpark Hainich ist, neben seiner Naturschutzfunktion, auch außerschulischer Lernort. Wir fördern mit unseren Bildungsprogrammen, dass sich die Schüler mit ihren eigenen Haltungen und Werten beschäftigen und, im besten Fall, zu einem nachhaltigen Lebensstil finden“, sagt Rüdiger Biehl. Ob sie der Geschichte des Fagati lauschen und anschließend nach seinen Spuren suchen, auf Urwaldexpedition gehen oder das Ökosystem Wald genauer

unter die Lupe nehmen, beim Nationalpark Hainich gibt es das passende Programm für Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen. Allen Programmen gemein ist, dass sie durch das Erleben und - im wahrsten Wortsinn - Begreifen von Wildnis eigene Erfahrungen kreieren, ein positives Naturbewusstsein und Wertschätzung schaffen und zum selber Denken anregen.

Hintergrund:

BNE steht für Bildung für nachhaltige Entwicklung. Spaß an der aktiven und engagierten Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft wecken, verantwortungsvolle Entscheidungen treffen zu können und das Handeln in einer vernetzten und verknüpften Welt zu verstehen - dafür steht BNE. Das ist in unserer Zeit wichtiger denn je, denn unsere Gesellschaft steht vor einer großen Herausforderung. Wir verbrauchen mehr Ressourcen als unser Planet auf Dauer zur Verfügung hat. Diese Ressourcen und der daraus gewonnene Wohlstand sind ungleich verteilt. BNE will jeden Einzelnen miteinbeziehen in den Prozess hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft, bei der die Interessen Mensch, Umwelt und Wirtschaft gleichberechtigt sind. Dabei sind die Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks des eigenen Handelns, die Erleichterung des Zugangs zu einer guten Lebensqualität für alle und die Beteiligung an gesellschaftlichen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen zentral.

Integraler Bestandteil der im Jahr 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Ziele der nachhaltigen Entwicklung ist eine globale Bildungsagenda für die Jahre 2016 bis 2030, für die die UNESCO im UN-System federführend ist. Bildung für nachhaltige Entwicklung verankert diese Ziele in der Bildung. Sie dient dem Erwerb der Fähigkeit (Gestaltungskompetenz), aktiv und selbstbestimmt an ökologischen, sozialen und ökonomischen Prozessen zur nachhaltigen Entwicklung teilzuhaben.

Das Thüringer Qualitätssiegel BNE unterstützt die Qualitätsentwicklung, Sichtbarkeit und Wertschätzung von Angeboten der BNE. Es garantiert die hohe Qualität der Angebote und ermöglicht eine kontinuierliche Weiterbildung der zertifizierten Akteure.

Insgesamt gibt es 13 Träger des Qualitätssiegels. Weitere Infos unter: www.nhz-th.de

**Cornelia Otto-Albers
Pressesprecherin****Antrittsbesuch in der Welterberegion
Wartburg Hainich**

Am vergangenen Donnerstag, den 24. September 2020, trafen sich etwa 20 Partner aus der Welterberegion



Wartburg Hainich im Forsthaus Thiemsburg, um sich über das neue Tourismus-Projekt - die ThüCAT - zu informieren. Umgesetzt wird die ThüCAT von der Thüringer Tourismus GmbH (TTG). Sie soll zukünftig touristischen Betrieben verbesserte digitale Präsentationsmöglichkeiten bieten; gleichzeitig erhalten Gäste stets aktuelle Informationen, die intelligent miteinander verknüpft sind - von Übernachtung

tungen, Sehenswürdigkeiten über Reiseinspirationen bis hin zu Öffnungszeiten.

Den Anlass der Kick-Off-Veranstaltung nutzten auch Herr Reginald Hanke, FDP-Abgeordneter im Deutschen Bundestag und stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Tourismus sowie Herr Dr. Franz Hofmann, Geschäftsführer der Thüringer Tourismus GmbH, um der Welterbergregion Wartburg Hainich einen Besuch abzustatten. Nach ein paar Worten durch Herrn Dr. Hofmann zur Veranstaltung wurde gemeinsam mit Herrn Martin Fromm, dem Vorstandsvorsitzenden des Welterbergregion Wartburg Hainich e.V. und dessen Stellvertreter Rüdiger Biehl der Baumkronenpfad sowie der neu eröffnete barrierefreie Wanderweg Waldpromenade im Nationalpark Hainich besichtigt. Dabei stellten Martin Fromm und Rüdiger Biehl die Welterbergregion vor und informierten die Gäste über aktuelle Neuerungen und Ereignisse im Tourismus und dem Tourismusverband. Weiterhin konnten gemeinsame Projekte wie die Ausweisung der Welterbergregion als KomfortDenker-Region besprochen und der neu eröffnete Kinderspielplatz „Reich des Fagati“ besichtigt werden.



Besichtigung der Waldpromenade im Nationalpark Hainich von (v.l.) Dr. Franz Hofmann, Martin Fromm, Rüdiger Biehl und Reginald Hanke Foto: Welterbergregion Wartburg Hainich e.V.

Haben Sie Fragen? Dann stehen wir Ihnen gern unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Nina Spitzhüttl
Welterbergregion Wartburg Hainich e.V.
OT Weberstedt
Am Schloß 2, 99991 Unstrut-Hainich
Telefon: (03 60 22) 98 08 36
presse@welterbe-wartburg-hainich.de
www.welterbe-wartburg-hainich.de

ThüCAT-Start - die Welterbergregion Wartburg Hainich wird digital

Nach vielen Monaten der Vorbereitung ist am 24. September der Startschuss für die ThüCAT-Datenbank in der Welterbergregion Wartburg Hainich gefallen. Im Forsthaus Thiemsburg trafen sich etwa 20 Vertreter der Knotenpunktpartner aus der gesamten Region, um sich über das neue Tourismus-Projekt zu informieren.

Die Welterbergregion Wartburg Hainich als eine der Destinationsmanagementorganisationen Thüringens ist mit dafür verantwortlich, die in der Tourismusstrategie Thüringen 2025 festgeschriebenen Ziele umzusetzen. Hierzu zählt auch die Nutzung und Pflege einer Content-Datenbank - der ThüCAT - in der touristisch relevanten Inhalte gebündelt und auf beliebig vielen Internetseiten und Kanälen ausgegeben werden können. Alle großen Destinationsmanagementorganisationen Thüringens haben als Partner die Verträge zur Nutzung der Datenbank unterschrieben und beginnen nun mit der Einstellung der Inhalte.



Umgesetzt wird die ThüCAT von der Thüringer Tourismus GmbH (TTG). Als smarte Datenwolke soll sie zukünftig touristischen Betrieben und Regionen verbesserte digitale Präsentationsmöglichkeiten bieten; gleichzeitig erhalten Gäste stets aktuelle Informationen, die intelligent miteinander verknüpft sind - von Übernachtungen, Sehenswürdigkeiten über Reiseinspirationen bis hin zu Öffnungszeiten. Um die gesamte Welterbergregion Wartburg Hainich in der ThüCAT abbilden zu können, wurde die Region auf etwa 20 Knotenpunktpartner wie Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landschaften aufgeteilt. Zur gestrigen Kick-Off-Veranstaltung informierte die Thüringer Tourismus GmbH die Partner über die weitere Vorgehensweise, um das Projekt in der gesamten Region auszurollen. Zusätzlich erhielten sie einen ersten Einblick in die Datenbank und das Einpflegen von Informationen. Die Partner werden in der kommenden Zeit ihre Inhalte in die Datenbank einpflegen, damit diese bald zur Nutzung zur Verfügung stehen und in Form einer neuen Website der Welterbergregion sowie auf anderen Kanälen ausgespielt werden können.

Als Open-Data-Verwaltungstool bietet ThüCAT touristischen Unternehmen, Regionen, Städten oder auch Freizeiteinrichtungen die Möglichkeit, ihre Informationen und touristischen Inhalte in ein landesweites System einzupflegen, anstatt in eigene Contentmanagementsysteme investieren zu müssen. Übernachtungsmöglichkeiten, Sehenswürdigkeiten, Reisepakete oder eingestellte Öffnungszeiten werden so aufbereitet, organisiert und miteinander verknüpft, dass diese als zentrale Informationsquelle von allen Akteuren genutzt werden können. Dabei ist die spezielle Verknüpfung das Alleinstellungsmerkmal der ThüCAT: In der Fachsprache wird hier von einer ontologischen Struktur gesprochen.

Als wichtiger Meilenstein in der Thüringer Tourismusstrategie wurde ThüCAT seit Anfang 2018 von der Thüringer Tourismus GmbH aufgebaut. Die Investitionskosten von 650.000 Euro für den Aufbau wurden aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gezahlt. Die laufenden Kosten nach der Implementierung teilen sich künftig die TTG und die anerkannten großen Tourismusorganisationen.



Veranstaltung zum ThüCAT-Start in der Welterbergregion Foto: Welterbergregion Wartburg Hainich e.V.



Vorstellung & Einführung der ThüCAT in der Welterbergregion Wartburg Hainich Foto: Welterbergregion Wartburg Hainich e.V.

Haben Sie Fragen? Dann stehen wir Ihnen gern unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Nina Spitzhüttl
Welterberegion Wartburg Hainich e.V.
OT Weberstedt
Am Schloß 2, 99991 Unstrut-Hainich
Telefon: (03 60 22) 98 08 36
presse@welterbe-wartburg-hainich.de
www.welterbe-wartburg-hainich.de

2.000 EUR für Kleingartenvereine des Kreises

Landrat Harald Zanker überreichte je 500 EUR an vier Kleingartenvereine des Kreises. Diese finanzielle Unterstützung ist für die jeweiligen Jubiläen der Vereine gedacht. Somit erhält der Kleingartenverein „Schneidemühlenweg“ e.V. in Mühlhausen für den 40. Jahrestag einen symbolischen Scheck und der Kleingartenverein „1940 Seebach“ e.V. erhält den Scheck für das 80-jährige Bestehen. Ganze 90 Jahre Vereinsgeschichte kann sich der Kleingartenverein „Thomas-Müntzer“ Mühlhausen e.V. auf die Fahnen schreiben und das größte Jubiläum beschreitet der Kleingartenverein „Am Sülzenberg“ e.V. in Bad Langensalza, denn dieser feiert das 100-jährige Jubiläum. Auch hierfür konnten die jeweiligen Vereinsvorsitzenden den obligatorischen Scheck nun freudig entgegen nehmen.

Alle Vorsitzenden lobten die rege Beteiligung der Vereinsmitglieder in den vergangenen Monaten, wenn es darum ging, die Gartenanlagen zu verschönern und zu renovieren.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Auflagen mussten die Jubiläumsfeiern in diesem Jahr leider ausfallen. Dennoch wollen die Kleingartenvereine nicht auf die Jubiläumsfeiern verzichten und planen die Veranstaltungen für das kommende Jahr.

Durch die Corona-Pandemie lässt sich eine hohe Nachfrage und Nutzung der Gärten beobachten. Der Kleingartenverein Schneidemühlenweg e.V. hat so viele Parzellen vermietet, wie schon lange nicht mehr. Darüber informiert der Vorsitzende Hans-Georg Schüller.

„Familien mit Kindern zieht es vermehrt in die Kleingärten. Wo früher eine Hand voll Kinder in der Kleingartenanlage „Thomas-Müntzer“ zu sehen waren, sind es heute 21 Kinder unter 18 Jahren und der Trend einer eigenen Gartenanlage steigt, so Alexander Pech.



(v.l.): Hans-Georg Schüller (Vorsitzender KGV Schneidemühlenweg) zusammen mit Vorstandsmitglied Karl-Friedrich Möller, Jessica Döring (Mitarbeiterin Landratsamt), Jürgen Schuller (Vorsitzender KGV „Am Sülzenberg“), Horst Huschke (Vorsitzender KGV 1940 Seebach e.V.) und Alexander Pech (Vorsitzender KGV „Thomas-Müntzer“ e.V.)

Weitere 3.000 EUR für die Kleingartenvereine des Kreises

Je 1.000 EUR konnten drei Kleingartenvereine für Erneuerungs- und Sanierungsarbeiten freudig entgegen nehmen. Alle drei Vereine wandten sich mit der Bitte um Unterstützung an den Landrat, denn in den Gartenanlagen müssen dringend Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten geleistet werden.

Der schlechte Zustand der Messgeräte zur Stromabrechnung in der Kleingartenanlage „Rasenmühle“ e.V. in Bad Langensalza erfordert einen kostenaufwendigen Nachbau. Dieser ist mit immensen Kosten verbunden. Ferner hat der Verein aufgrund mehrerer Dürrejahre stetig mit Wassermangel zu kämpfen, was einzelne Parzellen stark belastet und den Neubau eines Wasseranschlusses nötig macht. Aus diesem Grund wendete sich Hartmut Krieger, als Vereinsvorsitzender des Vereins, schriftlich an die Verwaltung und bat um finanzielle Unterstützung.

Harald Wiesemann, als stellvertretender Vorsitzender des Vereins, konnte nun den symbolischen Scheck entgegen nehmen und bedankte sich im Namen der Mitglieder für die Unterstützung und Achtung der ehrenamtlichen Arbeit bei Landrat Harald Zanker.

Einen weiteren Scheck konnte die Kleingartenanlage „Einheit“ Großengottern e.V. entgegennehmen. Mit 75 Gärten und 83 Mitgliedern gehört der Verein im gesellschaftlichen Leben von Großengottern zu einem festen Bestandteil und die Gartenanlage beging in diesem Jahr das 80-jährige Jubiläum.

„Wir sind bestrebt unsere Gartenanlage auch für junge Familien noch attraktiver zu gestalten und planen eine zentrale Wasserversorgung für alle Gärten. Der Verein ist aber vorrangig gezwungen die Elektroanlage komplett zu erneuern. Als kleiner Verein ist es uns nicht möglich diese Erneuerung aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Aus diesem Grund ist es uns eine besondere Freude, diesen Scheck entgegen nehmen zu dürfen“, so Sylvia Hesse, Vorsitzende des Kleingartenvereins, die in Begleitung von Stefanie Hesse, Kassiererin des Verein, zum Termin kam. Steffen Schädlich als Vorsitzender der Kleingartenanlage „Am Taubental“ in Bad Langensalza wandte sich mit einem Schreiben an den Landrat und bat um dringende Hilfe. Der Verein ist mit ständigen Reparaturarbeiten am Gemeinschaftshaus beschäftigt und mit großem finanziellem Aufwand werden Schäden an Wasserleitungen und der Stromanlage im Haus behoben. Zu allem Unglück ist im Sommer die einzige Heizquelle, ein Kachelofen, kaputt gegangen. Da der Raum regelmäßig geheizt und gelüftet werden muss, um Feuchtigkeit in den dünnen Wänden zu vermeiden, benötigt der Verein nun eine neue Heizquelle. Um das Gemeinschaftshaus weiterhin nutzen und den Vereinsmitgliedern beheizt zur Verfügung stellen zu können, unterstützt Landrat Harald Zanker auch hier mit 1.000 EUR für Erneuerungsarbeiten. Steffen Schädlich und Jürgen Ludwig nahmen den Scheck dankend entgegen.



(Männer von vorn nach hinten) Jürgen Ludwig, Steffen Schädlich und Harald Wiesemann (Frauen von vorn nach hinten), Sylvia Hesse, Stefanie Hesse und Jessica Döring (Mitarbeiterin Landratsamt)

Bereits am 29. September 2020 konnten vier weitere Kleingärtenvereine mit je 500 EUR unterstützt werden. Diese begingen in diesem Jahr vom 40. Jubiläum bis hin zum 100-jährigen Bestehen. Leider mussten die Feiern aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt und auf das nächste Jahr verschoben werden.

„Ich bin froh, dank des Spendenfonds eine Möglichkeit zu haben, Vereinen in dieser besonderen Situation unter die Arme greifen zu können“, so Landrat Harald Zanker abschließend.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich

Herausgeber: Gemeinde Unstrut-Hainich und Gemeinde Schönstedt,
Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36
77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: für die Gemeinde der Beauftragte, für die Ortschaften die Ortschaftsbürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet
Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Die Ausgabe des Amtsblattes kann auch im Internet unter der Adresse www.lw-aktuell.de aufgerufen werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

AWO Winzerfest 2020

Am Freitag, dem 18.09. fand zum 19. Male unser Winzerfest im Rasthof „zur Grillmeise“ statt.

Es ist schon eine schöne Tradition geworden dieses Fest gebührend zu feiern. Eingeladen haben die AWO und der Ortsbürgermeister Thomas Schneider alle Mitbürgerinnen und Mitbürger. Es blieben viele Stühle leer. Wo waren die Gotterschen? Leider waren nur drei da.

Die Vorsitzende Ruth Berthold begrüßte alle AWO Mitglieder und als Gäste den Bürgermeister, den ehemaligen Kreisvorsitzenden Walter Pilger und unseren DJ Frank ganz herzlich. Walter Pilger hat uns jahrelang die Treue gehalten. Er brachte einen wunderschönen Sonnenblumenstrauß mit.

Bei einer schönen herbstlich gedeckten Tafel schmeckte der Kaffee und Kuchen noch mal so gut. Auch hierfür dem Gast-

stättenehepaar Meißner und ihr Team großen Dank. Das Kaffeegedeck wurde vom Ortsbürgermeister spendiert, die Weintrauben und der Wein vom Verein.

Mit sehr viel Musik und guter Laune begleitete uns DJ Frank durch den Nachmittag.

Der Höhepunkt war die Wahl der diesjährigen Weinkönigin. Zur vorgerückten Stunde kam unser „Kellermeister“ Horst zum Zuge. Er stellte zwölf knifflige Fragen zum Thema Wein. Das Rennen machte in diesem Jahr Giesela Wiederhold. Sie hatte alle Fragen richtig beantwortet und wurde zur 19. Weinkönigin gekürt.

Unsere nächsten Fahrten für das Jahr sind das Gänseessen in Martinfeld am 12.11. und die Adventsfahrt nach Friedrichroda.

Text und Bilder: Christine Niedling



Senioren aus Großengottern - im Spittel herzlich willkommen

Lange schon liefen die Überlegungen, wie man auch ältere Menschen des Ortes in den Spittel einbeziehen könne. So kam es am 23.9. zu einer Begegnung, vor allem mit Bewohnern des neu errichteten Seniorenwohnheims in der Mülverstedter Straße. Ein liebevoll gedeckter Kaffeetisch erwartete die Gäste, die mit ihren Rollatoren die kurze Strecke mühelos zurücklegten.

Die Vorsitzende des Fördervereins des Spittels Frau V. Klein begrüßte die Gäste und drückte ihre Freude über deren Kommen aus. S.Klein informierte alle über die Geschichte des Spittels - ein kurzer, eindrucksvoller Film diente zur Veranschaulichung.

M. Facklam, ehemalige Geschichtslehrerin am Gymnasium, hatte sich mit der Geschichte des Ortes vertraut gemacht und konnte diese so nach dem

gemütlichen Kaffeetrinken mit einigen interessanten Fakten vorstellen. Sie sprach über ehemalige Gaststätten, Mühlen, Straßen- und bekannte Familiennamen und vieles mehr. Da die meisten Gäste ja aus Gottern stammen, trugen sie dazu bei, Vergessenes wieder zu beleben.

Am Ende wurde der Wunsch deutlich, dass man solche Treffen wiederholen sollte. Diesem Wunsch kommen wir sehr gern nach, sagte Frau Klein.

Danke an Frau G. Bode und I. Holstein, die zum Gelingen tatkräftig beitrugen. Die Spenden der Gäste wurden freudig entgegengenommen. Danke auch dafür.

D. Lotze
(Öffentlichkeitsarbeit des Spittels)

